

# Satzung

für den

„Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Neumünster Wittorf e.V.“



20.07.2019

## **Inhalt**

|     |  |   |
|-----|--|---|
| §1  | Name und Sitz .....                      | 3 |
| §2  | Zweck des Vereins .....                  | 3 |
| §3  | Gemeinnützigkeit .....                   | 3 |
| §4  | Mitglieder .....                         | 3 |
| §5  | Organe des Fördervereins .....           | 4 |
| §6  | Mitgliederversammlung .....              | 4 |
| §7  | Aufgaben der Mitgliederversammlung ..... | 5 |
| §8  | Vorstand .....                           | 5 |
| §9  | Aufgaben des Vorstandes .....            | 7 |
| §10 | Kassenprüfer .....                       | 7 |
| §11 | Mitgliedsbeiträge .....                  | 7 |
| §12 | Vereinsvermögen .....                    | 7 |
| §13 | Haftungsausschluss .....                 | 7 |
| §14 | Auflösung des Fördervereins .....        | 8 |
| §15 | Schlussbestimmung .....                  | 8 |

## **§1 Name und Sitz**

- (1) Der Förderverein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Neumünster Wittorf“, nachfolgend „Förderverein“ genannt.
- (2) Der Förderverein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel einzutragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.)
- (3) Der Sitz des Fördervereins ist Neumünster.

## **§2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Förderung des Brandschutzes im Stadtteil Neumünster/Wittorf an die Freiwillige Feuerwehr Neumünster/Wittorf.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Zwecke es Vereins fremd sind, begünstigt werden.

## **§4 Mitglieder**

- (1) Mitglied im Förderverein können natürliche oder juristische Personen werden
- (2) Die Mitgliedschaft im Förderverein wird durch einen schriftlichen Beitrittsantrag und dessen Annahme durch Beschluss des Vorstandes – schriftlich, ohne Begründung – erworben.
- (3) Ehrenmitgliedschaften werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Förderverein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand bis zum 30. November desselben Jahres schriftlich zu erklären. Der Ausschluss wird dem Mitglied unter der zuletzt dem Förderverein bekannten Adresse mitgeteilt
- (5) Ein Mitglied, das erheblich gegen die Fördervereinsinteressen verstoßen hat, kann fristlos durch Beschluss des Vorstandes ohne weitere Begründung aus dem Förderverein ausgeschlossen werden.
- (6) Die Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt in den Förderverein diese Satzung an.

- (7) Die Mitglieder können bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Fördervereins keinerlei Ansprüche an das Fördervereinsvermögen stellen.

## **§5 Organe des Fördervereins**

- (1) Die Organe des Fördervereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

## **§6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Mitgliedern gemäß §4(1) und §4(2) zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins.
- (3) In den Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder des Fördervereins einfaches Stimmrecht. Das schriftliche Wahlrecht, sowie eine Vertretung des Mitgliedes sind unzulässig.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, hier hat der Vorstand seinen Bericht vorzulegen. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung, dem Ort und Zeitpunkt der Tagung mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail<sup>1</sup> einzuladen.
- (5) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 7 Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail<sup>2</sup> einzuladen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom Vorstand geleitet.
- Bei Wahlen werden aus der Mitte der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter und die dazu gehörenden Helfer gewählt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung und keinem schriftlichen Widerspruch zum Termin oder der Tagesordnung, sowie der Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Mitglieder beschlussfähig.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

---

<sup>1</sup> Änderung 2 - §6(4) – gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.07.2019 wird der Passus „oder per E-Mail“ dem Wort „einzuladen“ vorangestellt.

<sup>2</sup> Änderung 3 - §6(5) – gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.07.2019 wird der Passus „oder per E-Mail“ dem Wort „einzuladen“ vorangestellt.

Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird mindestens 2 Wochen, spätestens jedoch 4 Wochen nach der nicht beschlussfähigen Mitgliederversammlung, eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist in jedem Falle beschlussfähig.

- (8) Anträge in den Mitgliederversammlungen sind spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen, damit diese der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden können.
- (9) Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (10) Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienen Mitglieder der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (11) Eine beabsichtigte Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

## **§7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - a. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - b. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
  - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer. Die Berichte können auch schriftlich erstattet werden.
  - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - e. Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung.
  - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes

## **§8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Fördervereins besteht aus
  - a. Dem Vorsitzenden
  - b. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. Dem Kassierer
  - d. Dem Schriftführer

e. Den 2 Beisitzern<sup>3</sup>

(2) Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung der Geschäfte. Der Vorsitzende vertritt den Verein stets allein. Daneben wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass die beiden Vorstandsmitglieder nur vertreten sollen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(3) Der Vorstand wird von den anwesenden Mitgliedern der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig.

Der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Neumünster/Wittorf ist auf Grund seines Amtes nur mit beratender Stimme Mitglied im Vorstand des Fördervereins.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Die Wahlen erfolgen auf Antrag<sup>4</sup> geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so findet im Falle Satz 3 ein zweiter Wahlgang statt, beidem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

(5) Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, vom Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und dem Ort und dem Zeitpunkt der Tagung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und insgesamt mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(6) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.

(7) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste

---

<sup>3</sup> Änderung 1 - §8(1) – gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.11.2017 wird der Vorstand um 2 Beisitzer erweitert.

<sup>4</sup> Änderung 4 - §8(4) – gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.07.2019 wird der Passus „auf Antrag“ dem Wort „geheim“ vorangestellt.

## **§14 Auflösung des Fördervereins**

- (1) Der Förderverein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder gemäß §4(1) der Satzung erforderlich.
- (2) Im Falle einer Auflösung des Vereins, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorstandes gemeinsam berechnigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Person dazu beruft.
- (3) Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen nach Ablauf der Liquidationen an den Stadtfeuerwehrverband Neumünster, die es zum Zwecke der Jugendarbeit der Jugendfeuerwehren im Stadtfeuerwehrverband Neumünster verwenden müssen.

## **§15 Schlussbestimmung**


- (1) Diese Satzung tritt mit Ihrer Ausfertigung in Kraft und umfasst 9 Seiten
- (2) Diese Satzung wurde am 28.04.2019 um den Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 10.11.2017 im Abschnitt „Vorstand“ auf Seite 5 ergänzt
- (3) Diese Satzung wurde am 20.07.2019 durch den Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 20.07.2019 im Abschnitt „Mitgliederversammlung“ auf Seite 4 und „Vorstand“ auf Seite 6 geändert.

Neumünster, 20.07.2019

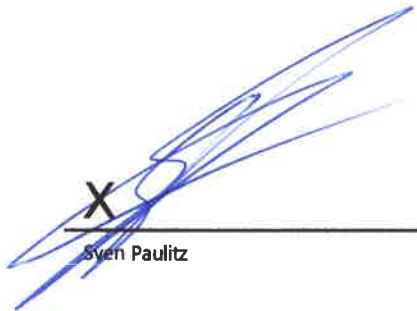
Unterschriften Vorstand:

X   
Torben Giencke

X   
Matthias Kunert

X   
Dennis Albrechtsen

X   
Christian-Eric Sticher

X   
Sven Paulitz

X   
Jennifer Wohler